

Örtliche Personalratswahlen

Diese Zusammenfassung dient der Übersicht über die Durchführung von Örtlichen Personalratswahlen. Die Grundlagen und detaillierten Ausführungen sind im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PersVG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>) § 8 bis 21 und in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PersVGWO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-PersVGWOBW2015pP20>) nachzulesen.

Amtszeit des Personalrates (§ 22 LPVG)

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates beträgt fünf Jahre (§ 22 LPVG), der Wahltermin wird zentral festgelegt. Die Amtszeit des neuen PR beginnt mit dem Ende des alten PR, dessen Amtszeit spätestens am 31.7. endet. Da im Schuldienst die ÖPR-Tätigkeit mit Deputatsermäßigung verbunden ist, ist es sinnvoll, den Antritt des neuen ÖPR auf den 1.8. zu legen

Vorzeitige Neuwahl (§ 23 LPVG)

Unter folgenden Voraussetzungen ist u. a. ein neuer Personalrat zu **wählen**:

1. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist auch nach Eintreten der Ersatzmitglieder in den Personalrat um mehr als ein Viertel gesunken
2. Der Personalrat hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen
3. In der Dienststelle kein Personalrat besteht

In den Fällen 1 und 2 führt der Personalrat für längstens vier Monate die Geschäfte weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt ist.

Personalratswahlen - Was ist zu tun?

1. Überblick über den Ablauf

Wann	Was	Verantwortlich
Mindestens 12 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des ÖPR	Bestellung des Wahlvorstandes und Ersatzmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • ÖPR • auf Antrag von drei Wahlberechtigten: Einberufung einer Personalversammlung
Sechs Tage nach Bekanntgabe des Wahlvorstandes	Vorabstimmung, ob Gruppen- oder Einzelwahl	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand • Kollegium
Spätestens 2 Monate vor dem Wahltag	Einleitung der Wahl: Erlass des Wahlauschreibens	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand
Möglichst früh	Kandidatensuche	<ul style="list-style-type: none"> • Kollegium
Innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Erlass	Einreichen von Wahlvorschlägen	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand

des Wahlausschreibens (Nachfristen möglich)		
Rechtzeitig vor der Wahl	Briefwahlmöglichkeit organisieren und anbieten	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Anordnung des Wahlvorstandes • Auf Antrag von Wahlberechtigten
Spätestens 5 Arbeitstage vor der Wahl	Bekanntgabe der Wahlvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand
Durchführung der Wahl	Dauer: Maximal 4 Tage (Empfehlung: 3 Tage)	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand • Evtl. Wahlhelfer
Unverzüglich nach der Wahl	Feststellung des Wahlergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand • Evtl. Wahlhelfer
Nach der Auszählung	Anfertigung der Wahl Niederschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand
Sechs Arbeitstage nach dem Wahltag	Konstituierende Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorstand • Neu gewählter ÖPR
Im Anschluss an die konstituierende Sitzung	Meldung des neuen ÖPR an den BPR	<ul style="list-style-type: none"> • ÖPR

2. Bestellung des Wahlvorstandes (§ 16 LPVG, § 2 LPVGWO)

- Spätestens 12 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat den Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden
- Wenn kein Personalrat besteht oder der Personalrat bis 10 Wochen vor der Wahl keinen Wahlvorstand bestellt hat kann auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einberufen. Die Personalversammlung wählt den Wahlvorstand. Findet dies nicht statt, so kann auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten der Leiter der Dienststelle einen Wahlvorstand bestellen.

3. Wahlvorstand (§ 15 und 16 LPVG, § 1 LPVGWO)

- Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch, er bestimmt Tag, Zeit und Ort der Wahl. Vorgesehen sind maximal vier aufeinanderfolgende Wahltage (Empfehlung: drei Tage)
- Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern
- Jede Gruppe (Beamte / Tarifbeschäftigte) muss und jedes Geschlecht soll im Wahlvorstand vertreten sein
- Zusätzlich zu den drei Mitgliedern sind drei Stellvertreter zu bestellen. Sie treten ein, wenn die regulären Mitglieder des Wahlvorstandes verhindert oder ausgeschieden sind. Sie können den Wahlvorstand bei der Durchführung der Wahlen unterstützen.
- Der Wahlvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Er ist beschlussfähig, wann **alle** Mitglieder anwesend sind.
- Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind auszuhängen. Dies kann zusätzlich elektronisch geschehen.

- Die Dienststelle ist verpflichtet, den Wahlvorstand zu unterstützen (Bereitstellen der notwendigen und erforderlichen Unterlagen, der Wahlräume, von Informations- und Kommunikationstechnik und Büropersonal)
- Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen nach §19 LPVGWO Niederschriften an.
- Er kann wahlberechtigte Wahlhelfer aus jeder Gruppe zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen und der Auszählung bestellen.

4. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Größe des Personalrates und Wahlgrundsätze

4.1. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die im pädagogischen Bereich arbeiten, es sei denn, sie sind am Wahltag mehr als 12 Monate ohne Entgelt beurlaubt oder am Wahltag noch mehr als 12 Monate vom Dienst freigestellt sind (§ 8 (1) LPVG)

4.2. Wählbar sind alle Beschäftigten, welche am Wahltag seit zwei Monaten der Dienststelle angehören. Nicht wählbar ist u. a. die Leiterin / der Leiter der Dienststelle, ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter und die Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertretung (§ 9 (1, 2) LPVG)

4.3. Größe des Personalrates (§ 10 (3) LPVG): 21 – 50 Wahlberechtigte = 3 Mitglieder, 51 – 150 Wahlberechtigte = 5 Mitglieder, 151 – 300 Mitglieder = 7 Mitglieder (Anteil der Gruppen: siehe § 11 LPVG)

4.4. Wahlgrundsätze:

- Urnenwahl (nur im Verhinderungsfall bzw. auf Antrag Briefwahl)
- Geheime Wahl (Abgabe von verschlossenen Wahlbriefen, öffentliche Auszählung: § 13 LPVG)
- Unmittelbare Wahl = Mehrheitswahl (Kandidaten/innen werden direkt gewählt: § 13 LPVG)
- Es gilt Verhältniswahl, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, Sitzverteilung im ÖPR nach jeweiligem Stimmenanteil der Bewerber/In (Bei Listen-Wahlvorschlägen: Mehrheitswahl, es gilt die Liste mit den meisten Stimmen als gewählt: § 13 LPVG). Besonderheiten bei der Verhältnis- und Mehrheitswahl sind im LPVGWO in den § 33 bis 44 geregelt.

5. Wahlablauf / Zeitschiene / „ToDo“

5.1. Spätestens zwei Monate vor der Wahl: Einleitung der Wahl:

- Bekanntgabe (Aushang) des Wahlvorstandes: Namen, Ersatzmitglieder (§ 1 (3) LPVGWO)

5.2. Innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlvorstandes:

- **Vorabstimmung**, ob eine Gruppenwahl (Beamte und Tarifbeschäftigte auf getrennten Listen) oder eine gemeinsame Einzelwahl stattfindet (§ 4 LPVGWO)
- Dazu notwendig: Bildung eines Abstimmungsvorstandes aus drei Mitgliedern, in welchem mindestens ein Vertreter aus jeder Gruppe (Beamte / Tarifbeschäftigte) vertreten ist.
- Durchführung der Wahl: geheim (Stimmzettel: siehe Anlage 1)

- Die Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Tarifbeschäftigten muss für eine gemeinsame Wahl stimmen, ansonsten Gruppenwahl
- Die Vorabstimmung ist ebenso für die Gruppe der Beamten möglich.
- Des Weiteren: Für jede Gruppe können auch Angehörige der anderen Gruppe vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind.

5.3. Erstellen des **Wählerverzeichnisses (§ 6 LPVGWO, Inhalt: siehe Anlage 2):**

- Auslegung des Wählerverzeichnisses *spätestens zwölf Arbeitstage vor dem Wahltag*.
- Es soll die im § 6 LPVGWO aufgeführten Punkte enthalten.

5.4. Nach Ablauf der Frist zur Vorabstimmung (siehe 5.2.), *spätestens zwei Monate vor dem Wahltag*: Erlass des **Wahlausschreibens (§ 9 LPVGWO), Inhalt siehe Anlage 3**

- Es soll von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben sein.
- Es soll die im § 9 LPVGWO aufgeführten Punkte enthalten.
- Es ist bis zum Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses auszuhängen.
- Mit dem Erlass des Wahlausschreibens gilt die Wahl als eingeleitet

5.5. Wahlvorschläge (§ 13 LPVG, § 11 – 18 LPVGWO) (siehe Anlage 4):

- Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die Anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat (Beamte/Beamtinnen und Tarifbeschäftigte, Frauen/Männer) zu erreichen, Abweichungen sind schriftlich zu begründen (§ 12 (2) LPVGWO).
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Dabei kann jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 13 (2) LPVG).
- Auf dem Wahlvorschlag sind von der Bewerberin / dem Bewerber der Familienname, der Zuname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und die Dienststelle zu benennen (§ 12 (3) LPVGWO). Muster: siehe Anlage 1
- Von der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner sind der Name in Blockschrift, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Bezeichnung der Dienststelle und die Unterschrift beizubringen (§ 13 (3) LPVGWO)
- Von der / vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes werden Tag und Uhrzeit des Einganges vermerkt. Der Eingang legt später die Reihenfolge auf den Stimmzetteln fest (§ 14 (1) LPVGWO)
- Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Wahlvorschläge (§ 14 LPVGWO).

5.6. *Spätestens fünf Arbeitstage vor dem Wahltag*: Bekanntmachung der **Wahlvorschläge und Bekanntgabe des Auszählungsortes und der Zeit (öffentliche Auszählung!)**

5.7. Briefwahl (§ 22 - 25 LPVGWO)

- Erfolgt auf Antrag von einem wahlberechtigten Beschäftigten oder auf Anordnung des Wahlvorstandes (z. Bsp. Bei Teilzeitbeschäftigten oder Außenstellen sinnvoll)
- Die / der Wahlberechtigte erhält dann auf Antrag folgende Wahlunterlagen
 - Stimmzettel und Wahlumschlag
 - Vordruckte Erklärung des Wählers (Anlage 5)
 - Freigemachter Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „Briefwahl“, der Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen
 - Merkblatt über die Briefwahl (Anlage 6)
- Stimmabgabe im verschlossenem Wahlbriefumschlag mit
 - unverschlossenem Stimmzettelumschlag
 - ausgefülltem Wahlzettel
 - Erklärung des Wählers
- Die ausgefüllte Briefwählerklärung darf nicht in einen der Stimmzettelumschläge gesteckt werden. Sie muss in den Wahlbriefumschlag gelegt werden, sonst ist der Wahlbrief zurückzuweisen.
- Wahlvorgang:
 - Wahlbrief muss vor Ablauf der Wahlzeit dem Wahlvorstand vorliegen
 - Er muss bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss gehalten werden
 - Die Prüfung der Wahlbriefe erfolgt vor Abschluss der Wahl
 - Gültige Wahlumschläge kommen in die Wahlurne nach Eintrag ins Wählerverzeichnis
 - Zurückgewiesene Wahlbriefe sind auszusondern und samt ihrem Inhalt verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beizufügen
 - Ein Monat nach Rechtskraft können die Unterlagen vernichtet werden
- Ungültigkeit der Briefwahl:
 - Frist nicht eingehalten
 - Der Wahlbriefumschlag ist unverschlossen eingegangen
 - Stimmzettel sind in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag
 - Erklärung liegt nicht vor oder ist unvollständig

6. Durchführung der Personalratswahl (§ 20 – 24 LPVGWO)

- Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 20 (1) LPVGWO)
- Jede Wählerin / jeder Wähler kann so viel Stimmen abgeben, als bei der Gruppenwahl Vertreter der Gruppe, der er angehört, als Personalratsmitglieder zu wählen sind (§ 20 (4) LPVGWO) (Bei ÖPR-Wahlen gibt es häufig nur eine Wahlvorschlag mit mehreren Kandidaten. Dann erfolgt eine Mehrheitswahl und es kann nicht kumuliert werden. § 13 LPVG)
- Stimmzettel und Umschläge: für deren Herstellung und Bereitstellung sorgt der Wahlvorstand (Für jede Gruppe extra) (§ 21 (1,2) LPVGWO), (Stimmzettelvorschlag für einen ÖPR mit vier Beamten und einem Angestellten: siehe Anlage 7)
- **Vor der Wahl ist das Wählerverzeichnis elektronisch abzuschließen und auszudrucken** (§ 21 (3) LPVGWO)

- Der Wahlvorstand bereitet den Wahlraum vor (§ 22 (1) LPVGWO), zu beachten sind:
 - Grundsätze der geheimen Wahl
 - Verschießbare Wahlurnen
- Während der Wahl müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Ein Mitglied der Wahlvorstandes kann durch einen bestellten Wahlhelfer vertreten werden (§ 22 (3) LPVGWO).
- Vor der Stimmenabgabe des unverschlossenen Wahlumschlages: Kontrolle, ob der Wähler im Wahlverzeichnis eingetragen ist (§ 22 (4) LPVGWO).
- Bei Unterbrechung der Wahl oder für den Fall, dass das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Wahlende ausgezählt wird, so ist die Urne zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist.
- Über Zweifelsfragen entscheidet der Wahlvorstand
- Bekanntgabe des Auszählungsortes und der Zeit (öffentliche Auszählung!)

7. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 18 LPVG, § 26 LPVGWO)

- Unverzüglich nach Wahlabschluss erfolgt die **öffentliche Auszählung** der Stimmen. Hierbei können bestellte Wahlhelfer mit herangezogen werden
- Bei der Auszählung wird die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge, der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der Stimmen festgehalten.
- Die Auszählung erfolgt öffentlich (Termin im Kollegium bekanntgeben)
- **Die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen** ist in den § 27 und 28 der LPVGWO festgeschrieben. Ungültig sind u.a. Stimmzettel und Stimmen, welche
 - nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind
 - ganz durchgestrichen sind
 - bei denen nicht klar erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden

8. Wahlniederschrift (§ 29 LPVGWO, Vorlage: siehe Anlage 8):

- Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift an, sie soll von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet werden.
- Sie soll die im § 29 LPVGWO aufgeführten Punkte enthalten.
- Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Personalratsmitglieder (§ 30 LPVGWO)
- Das Wahlergebnis ist für mindestens zwei Wochen an der gleichen Stelle wie das Wahlausschreiben auszuhängen (§ 31 (1)LPVGWO)
- Dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und sonstigen gültigen Wahlvorschläge ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zu übersenden (§ 31 (4) LPVGWO)
- Die Wahlunterlagen werden vom Personalrat mindestens bis zur nächsten Personalratswahl in schriftlicher Form aufbewahrt (§ 32 LPVGWO)

9. Konstituierende Sitzung des Personalrates (§ 19 LPVG)

- Spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltag beruft der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis der Personalrat einen Wahlleiter bestellt hat. Danach verlässt der Wahlvorstand die Sitzung.
 - Im Anschluss an die Sitzung: Meldung des neuen ÖPR an den BPR. Formular unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx>
10. Ein Einspruch gegen die Wahl muss spätestens 12 Tage seit Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.